

Kinderrechte – für alle Kinder!
Was heißt das im Kontext von Behinderung?
Ein Blick auf Bedarfe und Angebote

Frühförderfachtage ONLINE
15. Juni 2021

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Kinderrechte ins Grundgesetz

- Eine Forderung, die schon seit vielen Jahren besteht
- Verankerung von Kinderrechten ins Grundgesetz von der großen Koalition vereinbart
→ das Vorhaben ist erneut gescheitert
– zumindest für diese Legislaturperiode
(Aussage von Justiz- und Familienministerin Christine Lamprecht)
- Aus Sicht des Aktionsbündnis Kinderrechte: ein herber Dämpfer, aber der Einsatz dafür geht weiter, um eine starke und eindeutige Formulierung für die Kinderrechte zu finden, die unabhängig von den Elternrechten gelten.
Ziel:
kindgerechte Lebensverhältnisse und bessere Entwicklungschancen für alle Kinder/ eine stärkere Rechtsposition und mehr Beteiligung.

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1989 (1990 Unterschrift Deutschland)

Umfasst eine Präambel

- ...
- in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und ...insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,
- eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, ...das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,
- ...

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus insgesamt 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien:

- Dem Recht auf Nichtdiskriminierung (KRK Art. 2)
- Dem Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (KRK Art. 3)
- dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (KRK Art. 6)
- dem Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (KRK Art. 12)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Die weiteren Rechte von Kindern lassen sich in Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte unterscheiden.

- Rechte auf Schutz (Protection) u.a. der Identität, der Privatsphäre, vor Schädigungen aller Art, ...
- Förderrechte (Provision) wie Recht auf Leben und Entwicklung, auf Versammlungsfreiheit, auf beide Eltern, auf Förderung bei Behinderung, auf Bildung, auf Ruhe, Freizeit, Spiel u.v.m.
- Beteiligungsrechte (Participation) wie Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Informationsbeschaffung und -weitergabe sowie Recht auf Nutzung kindgerechter Medien

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Artikel 24 Gesundheitsvorsorge

- Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

...

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Kinderrechte in Medizin und Therapie kollidieren mit

- Wirtschaftlichen Überlegungen
- Personalengpässen (Hebammen/ Kinderärzt:innen/ med. Therapeut:innen u.a.)
- Baulichen, räumlichen und ggf. gedanklichen Barrikaden bei Anwesenheit der Eltern in der Klinik
- Mangelnder Zeit (Verstehen der Belange von Kindern/ besondere Kommunikationsformen erforderlich (UK))

Ein „Höchstmaß an Gesundheit“ steht einer „ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen“ Behandlungsleistung (SGB V) gegenüber (vgl. Mund 2020, knw)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; ...

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- ...
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln

....

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen



KRK Artikel 23 Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

...

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

UN-BRK Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Die UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK

- Das **“Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen”** ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde, am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist und am 24. Februar 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde.
- Die UN-BRK ist keine Spezialkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Hintergrund war die weltweite Erfahrung, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt worden sind – und immer noch werden.
- Die für Deutschland verbindliche Konvention enthält Prinzipien (zum Beispiel Nicht-Diskriminierung, Chancengleichheit, Selbstbestimmung, Inklusion), Verpflichtungen (zum Beispiel Partizipation, Bewusstseinsbildung, Zugänglichkeit) und Einzelrechte (bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten. ...

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

ENTWICKLUNG

SGB VIII § 1

(1)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

...

(3)

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

...

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

→ Spannungsfeld Entwicklung ←

„Das Lernen ist nur dann gut, wenn es Schrittmacher der Entwicklung ist. Dann werden dadurch eine ganz Reihe von Funktionen, die sich im Stadium der Reifung befinden und in der Zone der nächsten Entwicklung liegen, geweckt und ins Leben gerufen.“ (Wygotski 1986, 242)



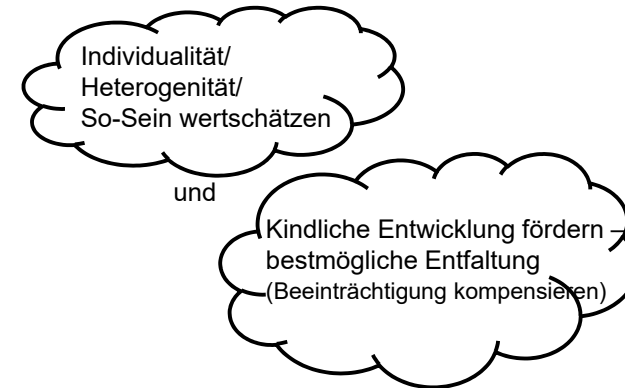
Für Kinder mit unterschiedlichen Bedarfen/
Ausgangslagen sind hierfür vielfältige Aspekte
zu beachten, u.a.:

- Was behindert einen nächsten Entwicklungsschritt (Beeinträchtigungen/
Barrieren in der Umwelt)?
- Gibt es zusätzliche Hilfen, die einen Entwicklungsschritt ermöglichen
können (z.B. mit Hilfsmitteln, Unterstützer Kommunikation, Förderung/
Therapie u.v.m.)?
- Welches Ziel ist für welches Kind wünschenswert und erreichbar?
→ Entwicklungsziele = Normalisierung?

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Inklusion

- Reflektieren und Agieren zwischen



Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

→ Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Wieviel Gleichheit braucht es eigentlich? – Oder die Konstruktion
von gleichberechtigter Teilhabe über bewusste Differenzierung.

(Schönecker 2017, 427)

„...ich fürchte, der Grundgedanke von Inklusion würde grundlegend
missverstanden, würde man ihn damit verbinden, dass sich auch nach
dieser Eingangstür einfach alle ein freies Zimmer suchen könnten, da
ohnehin überall das Gleiche zu bekommen ist. ...

Für die Herstellung gleichberechtigter Teilhabe ist ... gerade
eine differenzierte Wahrnehmung und Analyse der je eigenen Bedarfslagen
sowohl in Voraussetzungen als auch benötigter Hilfe erforderlich.

**Differenzierung ist insofern nicht diskriminierend,
sondern Grundvoraussetzung, wenn der Anspruch auf Herstellung
gleicher Teilhabe-Möglichkeiten ernst gemeint ist.“**

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Identification Dilemma (Weltzien 2021, 12)

Beschreibt die Schwierigkeit, Problemlagen zu identifizieren und
begrifflich zu fassen,
wenn auf Etikettierungen und negativ konnotierte Klassifikationen
verzichtet werden soll

→ Frage nach der Entstehung von negativer Bewertung
von Unterschieden – insbesondere im Kontext von
Behinderung?

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Behinderung

„Entscheidend für die weitere Erforschung von Normalitäts- und Behinderungskonzepten ist ein **interdisziplinärer Forschungsansatz** (...), da ein komplexes Phänomen wie Behinderung nicht unter Zuhilfenahme eines einzigen theoretischen Zugangs ausreichend verstanden werden kann (Watermeyer, 2013, S.9).“

(Brehme 2020, 59)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

→ Einseitige Betrachtung führt zu einseitigen Ergebnissen

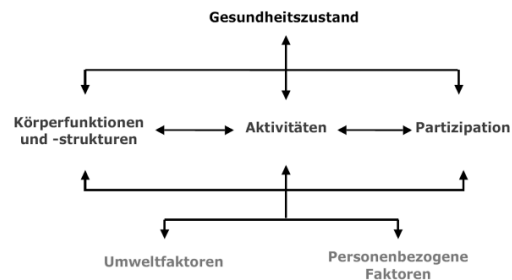
→ Erforderlich ist die Betrachtung vieler Faktoren und wie diese miteinander zusammenhängen

bio-psycho-soziale Modelle

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Das bio-psycho-soziale Modell der ICF zeigt **Behinderung als wechselseitiges Konstrukt**, mit dem sowohl Ressourcen, Stärken und Fähigkeiten deutlich werden, als auch Begrenzungen, Schwierigkeiten und Barrieren in den Blick genommen werden können.

Modell der ICF



→ Inklusion → Intersektionale Einbettung

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

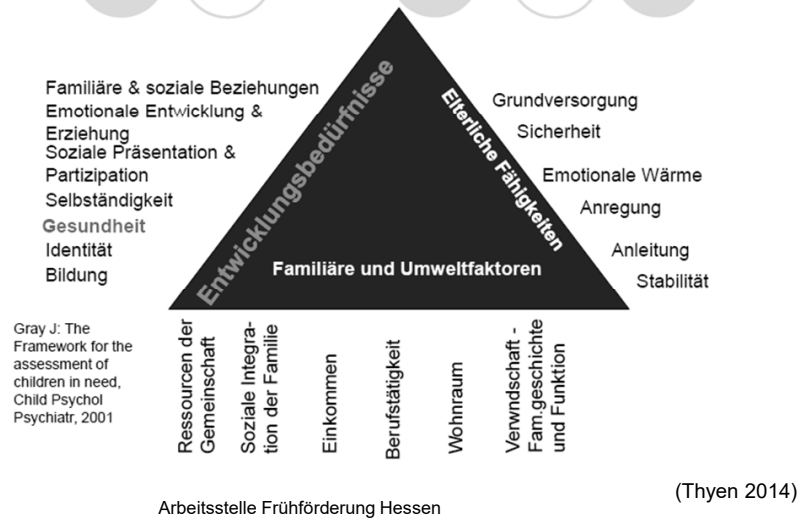
Kinderrechte bestehen für sich.

Je nach Alter und Entwicklungsstand der Betroffenen besteht eine Abhängigkeit von Erwachsenen, auf deren Schutz, Anleitung und Fürsorge die Kinder angewiesen sind.

„Kinderrechte tangieren also immer auch Elternrechte, sind aber nicht deckungsgleich.“ (Mund 2020)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Was brauchen Kinder und Familien?



Kindernetzwerkstudie 2014 – Familie im Fokus

„Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland (Befragung von knapp 1.600 Eltern)

- Häufigste Belastungen
 - Finanzielle Belastungen (Betreuung und Pflege, Arbeitszeitreduktion)
 - Innerfamiliäre Belastungen (Partner, Geschwisterkinder)
 - Soziale Belastungen (Freunde, Freizeitaktivitäten)

„Neben der pflegerischen Belastung mit dem Kind ist der sehr hohe administrative Aufwand eine eigentlich vermeidbare Belastung, die eine Viertelstelle beansprucht.“

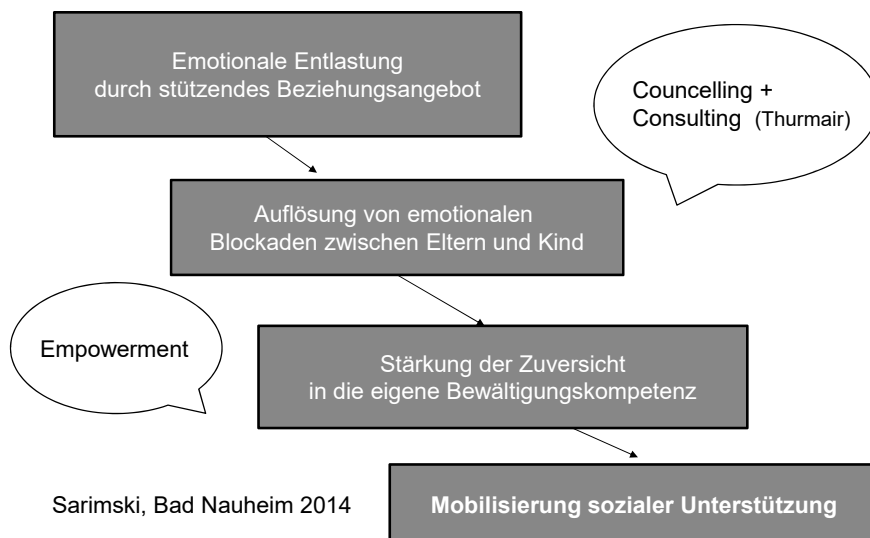
(Vater eines siebenjährigen Mädchens mit Rett-Syndrom) (Kofahl, Lüdecke 2014, 21)

„Wir bekommen viel zu wenig Unterstützung, und sobald wir bei den Behörden was beantragen, bekommen wir zuerst immer eine Absage, und man muss Widerspruch einlegen, obwohl man für Schreibkram keine Zeit und keine Nerven hat.“

(Mutter eines siebenjährigen Jungen mit Down-Syndrom) (Kindernetzwerkstudie 2014, 25)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Was brauchen die Eltern?



Eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die frühe Autonomie-Entwicklung behinderter Kinder kommt daher der Unterstützung der Eltern in der Bewältigung der durch die Geburt eines behinderten Kindes ausgelösten Krise zu. (Katzenbach 2004, 330)

Junge Menschen mit Beeinträchtigungen „scheinen zunehmend in der Lage, ihre Wünsche und Bedürfnisse klar zu artikulieren und auch für deren Durchsetzung einzutreten. Dies dürfte auch auf den Einfluss einer veränderten pädagogischen Kultur, zuallererst der Frühförderung, zurückgehen, die ihr Selbstverständnis nicht aus sinnleertem Funktionstraining ableitet, sondern ihren ersten und fundamentalsten pädagogischen Auftrag darin sieht, die Akzeptanz eines jeden Kindes, so wie es ist, zu fördern.“

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Beitrag der Frühpädagogik

- „In der Gruppe des Kindergartens oder der (Vor)Schule zu erleben, dass Heterogenität „normal“ ist und geschätzt wird, ist die beste Vorbereitung für eine Gesellschaft voller individueller und kultureller Unterschiede.“
(Kron 2010)

Um ein gleiches Recht auf Teilhabe umzusetzen, können in der Kindergruppe unterschiedliche pädagogische Maßnahmen für einzelne Kinder erforderlich sein (z.B. Grad der Unterstützung)

Durch Möglichkeiten zu Annäherung, Abgrenzung, Interaktion und Kooperationen lernen die Kinder nicht konfliktfreies Aufwachsen, sondern Erfahrungen zur gemeinsamen Überwindung von Barrieren der Teilhabe (Kron 2010)

- „Erwachsene können hier als Modell für eine Haltung stehen, ein Interesse für Unbekanntes zu entwickeln, Dingen ohne Vorurteile auf den Grund zu gehen und Handlungen zu hinterfragen.“ (Albers 2011)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Inklusion

„Inklusion kann verstanden werden als zwei grundlegende, wertebezogene und gesellschaftlich relevante Bedingungen des Zusammenlebens:

Anerkennung von Vielfalt und aktives Eintreten gegen Diskriminierung und Ausgrenzung.“ (Weltzien 2021, 11)

„Inklusion ist vielmehr ein handlungsleitendes Prinzip mit dem Ziel den „Bedürfnissen und Bedarfen aller Beteiligten“ – von Kindern ohne und mit Behinderung, Kindern, die Probleme machen, weil sie Probleme haben, Kindern in hoch belasteten Lebenslagen und Deprivationssituationen – so gut wie möglich gerecht zu werden.“

(Weiß 2013, 212)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Was braucht es für einen achtsamen Umgang mit Unterschieden, damit jedes Kind bekommt, was es für seine bestmögliche Entwicklung benötigt?

- Ein Menschenbild, das für alle Menschen sowohl Stärken, Ressourcen und Kompetenzen sieht, als auch Schwächen, Schwierigkeiten und Hilfsbedürftigkeit zulässt – ohne diese sofort als Defizit zu markieren.
- Einen interdisziplinären Austausch zum Phänomen Behinderung, in dem das jeweilige Fachwissen, um das Wissen der anderen erweitert wird und somit die Bedarfe eines Kindes individuell in ihren vielfältigen Bezügen erfasst werden können.
- Keine vereinseitigende Betrachtung oder Propagierung von Polen als alleinige Ausrichtung im Sinne eines Entweder – Oder.
- Wissenschaftliche Ansätze, die die Spannungsfelder aufgreifen und so bearbeiten, dass hilfreiche Praxisbezüge entstehen.
- Fortlaufenden Austausch, gemeinsames Tun und Reflektieren

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit*

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

Eva Klein

Ludwigstraße 136

63067 Offenbach

069-80906960

asff@fruehe-hilfen-hessen.de

www.asffh.de

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

- „Diese Achtung der Differenz zwischen Kindern heißt übrigens nicht, Entwicklungs- und Sozialisationstheorien zu negieren, die das Konzept der „Normalentwicklung“ entwerfen und Allgemeingültigkeit beanspruchen.
- Aber sie werden pädagogisch anders geschätzt.
- Sie sind nicht als allgemeine Richtlinien der Entwicklung zu lesen, denen gegenüber andere Entwicklungen als defizitär erscheinen können.
- Stattdessen können Sie uns als Bezugstheorien dienen, die uns die Handlungsfähigkeit des Subjekts, seine Potenziale und die Eigenlogik seiner Entwicklung erkennen lassen.“

(Kron 2010, 28)

Maßstäbe - oder die Frage nach dem gemeinsamen Nenner

„Wer sich nicht um einen gemeinsamen Nenner bemüht, der setzt auch die Vielfalt aufs Spiel.“ (Lotter 2013, 54 brand eins – der Maßstab)

Was können/ sollten unsere Maßstäbe sein?

- Die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24 + 26)
- Die UN-Kinderrechtskonvention
- Das Grundgesetz
- Die allgemeine Erklärung der kulturellen Vielfalt (UNESCO)
- Der Index für Inklusion
- Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie – was Kinder brauchen
- ...

Als Basis für unser professionelles Handeln

Holding Matrix – Haltende Umgebung

(Winnicott)

- Holding Matrix → sicherer Rahmen in dem Entwicklung erfolgen und Exploration gewagt werden kann
 - Eltern stellen Kindern eine haltende Umgebung zur Verfügung
 - Fachkräfte stellen Kindern und Eltern einen haltenden Rahmen zu Verfügung, um sich auf unbekanntes Terrain zu wagen und die Eltern-Kind-Interaktion zu stärken, z.B. auch unvertraute Interaktionsstile auszuprobieren.
(vgl. Gutknecht 2015, 133)
- Es gibt keine Tradition für Elternschaft von Kindern mit Beeinträchtigungen (Leyendecker)

ICF-CY - Hollenweger/ Kraus de Camargo 2017, 283-284:

„Es bleibt die schwierige Frage, wie man Menschen am besten bezeichnen kann, welche ein gewisses Maß an funktionalen Einschränkungen oder Begrenzung erfahren.

...

Um der gerechtfertigten Befürchtung einer systematischen Etikettierung von Menschen entgegenzuwirken, sind die Kategorien der ICF neutral gefasst, um Herabsetzungen, Stigmatisierungen und unangemessene Konnotationen zu vermeiden. ...

Die negative Attributierung der eigenen Gesundheit und die Reaktionen anderer existieren jedoch unabhängig von den Umschreibungen, die zur Definition eines Zustandes verwendet werden.

Wie immer auch „Behinderung“ genannt wird, sie existiert unabhängig von dieser Bezeichnung. Es handelt sich hier nicht ausschließlich um ein sprachliches Problem, sondern vielmehr um ein Problem der Einstellung der Einzelnen und der Gesellschaft gegenüber Behinderung.“

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

*„Das Glück besteht darin
zu leben wie alle Welt
und doch wie kein anderer zu sein.“*

(Simone de Beauvoir)

Arbeitsstelle Frühförderung Hessen